## Erhaltungssatzung "Brandenburger Vorstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 04. Juli 2001 die folgende Satzung beschlossen:

#### Rechtsgrundlage

§ 172 Abs. 1. Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141).

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst große Teile der nördlichen Brandenburger Vorstadt und wird begrenzt:

- im Süd-Osten durch die Zeppelinstraße, entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie,
- im Süden durch die Geschwister-Scholl-Straße, einschließlich der südlich angrenzenden Grundstücke,
- im Westen durch die Hans-Sachs-Straße, einschließlich der westlich angrenzenden Grundstücke,
- im Norden durch die Lennéstraße, Zimmerplatz und Zimmerstraße, entlang der nördlichen Straßenbegrenzungslinie
- im Osten durch die Flurstücke 328, 329.

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in der Karte "Begrenzung des Erhaltungsgebiets" im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

# § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das in § 1 der Satzung bezeichnete Gebiet besondere städtebauliche Eigenarten auf. Zur Erhaltung dieser Eigenart bedürfen Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt Potsdam. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### § 3 Ausnahmen

Bedarfsträger gemäß § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB sind von der Genehmigung nach dieser Satzung ausgenommen. Sie müssen der Gemeinde bauliche Vorhaben auf ihren Grundstücken anzeigen. Sie sollen dann von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach § 172 BauGB zu versagen, und wenn das Erhalten oder das Absehen von der Einrichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

## § 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadt Potsdam erteilt.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Potsdam, den

Oberbürgermeister

